



Marktgemeinde
Enzesfeld-Lindabrunn
Lebenswert.Liebenswert.

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr | Dienstag 07.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
Bezirk Baden | Niederösterreich
IBAN: AT70 3204 5000 0090 0019
BIC: RLNWATWWBAD
UID: ATU16228703
02256 / 81251 | Fax-DW 83
www.enzenfeld-lindabrunn.at

Zahl: osz-2026/47
Datum: 30.03.2026
Bearbeiter: Amtsleiter OSekr. Michael Osztovcics
Telefon: DW 73
E-Mail: amtsleiter@enzenfeld-lindabrunn.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Für bis zu 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) € 350,00
 - 2. Für bis zu 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) € 700,00
 - 3. Für Kinder und bis zu 2 Urnen € 175,00
 - 4. Für 1 Urne im Gemeinschaftsgrab oder im Urnenwald € 120,00
 - 5. Für 1 Urne im Einzel- oder Doppelgrab € 175,00
 - 6. Für bis zu 2 Urnen € 175,00
 - 7. Für bis zu 4 Urnen € 350,00

b)	sonstige Grabstellen	
1.	Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.500,00
2.	Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.100,00
3.	Gruft für bis zu 9 Leichen und Urnen	€ 2.300,00
4.	Urnennische für 1 Urne	€ 120,00
5.	Urnennische für bis zu 2 Urnen	€ 240,00
6.	Urnennische für bis zu 4 Urnen	€ 480,00
7.	Urnenstelen für bis zu 2 Urnen (nördliche Friedhofsmauer)	€ 360,00
8.	Urnenstelen für bis zu 2 Urnen (westliche Friedhofsmauer)	€ 240,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a)	Gräber an der Friedhofsmauer	50 v.H.
b)	Gräber am Hauptweg	30 v.H.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche	€ 1.000,00
b)	Beerdigung einer Urne	€ 350,00
c)	Beerdigung einer Leiche von Kindern	€ 300,00
d)	Beerdigung einer Urne von Kindern	€ 120,00
e)	Beisetzung einer Leiche oder Urne	€ 120,00

(2) Bei Erdgräbern für Leichen und Urnen mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um € 600,00.

(3) Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100 v.H.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Kalendertag € 60,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Kalendertag € 60,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsgebührenordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Angeschlagen am: 30.03.2026

Abgenommen am: 15.04.2026

Für den Bürgermeister
Michael Osztovics



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.enzesfeld-lindabrunn.at oder www.signaturpruefung.gv.at

Signatur aufgebracht von OSekr. Michael Osztovics, 30.03.2026 18:13:41